

Risiko der Betrugsstrafbarkeit bei Vertragsverhandlungen

Am Geschäftsleben teilnehmende und redlich denkende Personen stellen sich nur selten die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz ihres Verhaltens. Dass das Strafrecht bei Vertragsverhandlungen indes eine größere Rolle spielen kann, belegt eine aktuelle Entscheidung des BGH (Urteil v. 4.8.2016, Az. 4 StR 523/15). Unternehmer und beratende Anwälte sollten sich über die strafrechtliche Grenze ihres Verhaltens bei Vertragsverhandlungen im Klaren sein.

Die Angeklagten waren Hauptgesellschafter und Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH, die eine Art Franchisemodell verfolgte und in verschiedenen Städten Büros eröffnete. Ihnen wurde zur Last gelegt, beteiligungswillige Interessenten über Liquiditätsschwierigkeiten der Gesellschaft getäuscht bzw. die Schwierigkeiten bewusst verschwiegen zu haben. Durch die von den Interessenten geleistete Beteiligung sei eine konkrete Vermögensgefährdung entstanden, die sich durch die spätere Insolvenz der GmbH in einem Vermögensschaden realisiert habe.

LG und BGH haben das Verhalten der Angeklagten, die mit den Interessenten nur allgemein über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und unternehmerische Risiken einer Beteiligung gesprochen hatten, nicht als aktive Täuschung gewertet. Entgegen der Einschätzung des LG aber hielt der BGH die Voraussetzungen einer Täuschung durch Unterlassen für naheliegend. Das LG habe die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage des Betrugs durch Unterlassen zu eng ausgelegt. Danach gelte: Ein Vertragspartner ist zwar im Allgemeinen nicht ohne weiteres verpflichtet, bei Vertragsschluss unaufgefordert alle für den anderen Teil irgendwie erheblichen Tatsachen zu offenbaren. Ausnahmen gelten aber bei bestehenden Vertrauensverhältnissen sowie bei der Anbahnung besonderer, auf gegenseitigem Vertrauen beruhender Verbindungen, bei denen Treu und Glauben sowie die Verkehrssitte diese Offenbarung gebieten, weil die entsprechenden Tatsachen für den Vertragspartner entscheidend sind (BGH aaO. mwN).

Bei den im konkreten Fall zu beurteilenden Partnerschaftsverträgen hatte der BGH Zweifel, ob es sich – wie das LG meinte – um reine Austauschverträge handelte, bei denen kein wissensmäßiges Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Angeklagten und den Interessenten bestand. Auch den Umstand, dass die Interessenten selbst Rechtsanwälte waren, ließ der BGH nicht gelten. Vielmehr hätten hier – wohl – Aufklärungspflichten bestanden, die verletzt worden seien.

Für die zivilrechtliche Praxis ruft die Entscheidung in Erinnerung, dass bei bestimmten Konstellationen strafbewehrte Offenbarungspflichten bestehen. Dieser sollte sich auch der zivilrechtlich beratende Anwalt bewusst sein, weil er leicht Teilnehmer an der Tat des Mandanten ist. Für Staatsanwaltschaften ist eine solche Konstellation jedenfalls dann „leichte Beute“, wenn die zivilrechtliche Auseinandersetzung gerichtlich geführt wird: Bejaht das Zivilgericht die Verletzung einer Offenbarungspflicht, liegt eine Betrugsstrafbarkeit auf der Hand.